



Sachstandsmitteilung Nr.:	196/2026	Datum:	07.10.2026
Beratungsart:	☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	x Hauptausschuss	26.10.2026
7	x Stadtvertretung	12.11.2026

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Domke	gez. Ewald
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

TOP:

Kostenrechnende Gebühreneinrichtung Straßenreinigung-Winterdienst, Nachkalkulation 2025, Wirtschaftlichkeit 2027

Sachverhalt und Problemendarstellung:

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden als „kostenrechnende öffentliche Einrichtung“ betrieben. Der Gebührenhaushalt ist gemäß § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen zu kalkulieren. Dabei sind regelmäßige Gewinne oder Verluste unzulässig. Zur Kostendeckung werden durch die Straßenreinigungsgebührensatzung Gebühren von den Grundeigentümern erhoben.

Seit 2026 beträgt die Gebühr in der Reinigungsklasse 1 (maschinelle Fahrbahnreinigung + Winterdienst) 3,22 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr und in der Reinigungsklasse 2 (nur Winterdienst) 0,98 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr.

Die Nachkalkulation 2025 war durchzuführen und die Wirtschaftlichkeitsberechnung 2027 musste nunmehr erstellt werden. Abschreibung des Anlagekapitals der Anlagegüter der Straßenreinigung und des Winterdienstes wurden berücksichtigt. Rechtlich notwendige Abschläge für das öffentliche Interesse, die Verkehrssicherungspflicht und für die satzungsgemäßen Vorteilsgewährungen sind bei der Kostenverteilung berücksichtigt.

Zu der Nachkalkulation wird im Wesentlichen berichtet, dass sich durch gestiegene Aufwendungen bei der vorgeschriebenen, fachgerechten Entsorgung des Kehrrechts des Vertragsunternehmens, der Betriebsabrechnungen des Bauhofes bei der kommunalen Flächenreinigung, beim kommunalen Winterdienst und auch beim Streumaterialeinkauf Mehraufwendungen gegenüber den vorkalkulierten Aufwendungen/Planwerten ergeben haben. Gemäß Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes ist der einheitliche Stundenverrechnungssatz und der Fahrzeugstundensatz dabei aktuell kalkuliert.

Leicht kompensierend sind beim Winterdienst etwas geringere Aufwendungen bei den Abschreibungswerten entstanden. Bei den beiden Leistungsarten ergeben sich durch alle Faktoren zusammen zwei Unterschüsse. Diese sind ab der Wirtschaftlichkeitsberechnung und Gebührenermittlung für 2027 mit einzubeziehen.

Zur Vorkalkulation der Gebühren ab 01.01.2027 ist festzustellen, dass sich die aktuellen Dieselmotorkraftstoffpreise in den Kostengruppen bemerkbar machen. Gemäß Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes ist der einheitliche Stundenverrechnungssatz und der Fahrzeugstundensatz des Bauhofes dabei wieder aktuell kalkuliert und berücksichtigt. Auch bedeuten die Fremdvergaben in Teilbereichen des Winterdienstes zwar eine geringe Entlastung bei den eigenen Mitarbeiterstunden jedoch auch gleichzeitig mehr Aufwendungen. Bei voller Berücksichtigung der Unterschüsse würden sich die Gebühren der Straßenreinigung und des Winterdienstes deutlich verteuern.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG ist beabsichtigt - zur Gebührenakzeptanz der Bevölkerung in wirtschaftlich-schwierigeren Zeiten durch Vermeidung zu großer Gebührensprünge - die beiden Unterschüsse auf 3 Jahre in der Verteilung zu berücksichtigen. Dieses ist rechtlich möglich, soll jedoch nicht zur Regel werden. Bei Berücksichtigung der Unterschüsse 2025 zu 1/3 würde sich exakt keine Gebührenveränderung in der Höhe ergeben müssen.

Sollte sich bei der Nachkalkulation 2026 im nächsten Jahr zeigen, dass sich eine Unterschüssigkeit verfestigt, müssten die Gebühren für 2028 angepasst werden.

Es ergibt sich für die Reinigungsklasse 1 eine Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr i.H.v. 3,22 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr (also eine unveränderte Höhe) und in der Reinigungsklasse 2 eine Winterdienstgebühr i.H.v. 0,98 Euro je Meter Bemessungsgrundlage und Jahr (also eine unveränderte Höhe) ab 01.01.2027.

Übersicht Entwicklung:

Reinigungsklasse 1 / € / m Bemgrdl. p.a.		Reinigungsklasse 2 / € / m Bemgrdl. p.a.	
2015	1,95 (-0,03)		0,95 (-0,04)
2016	1,36 (-0,59)		0,34 (-0,61)
2017	1,59 (+0,23)		0,42 (+0,08)
2018	1,56 (-0,03)		0,24 (-0,18)
2019	1,86 (+0,30)		0,34 (+0,10)
2020	2,47 (+0,61)		0,80 (+0,46)
2021	2,61 (+0,14)		0,65 (-0,15)
2022	2,86 (+0,25)		0,72 (+0,07)
2023	3,19 (+0,33)		1,11 (+0,39)
2024	3,22 (+0,03)		1,15 (+0,04)
2025	3,22 keine Anpassung		1,15 keine Anpassung
2026	3,22 (+/- 0)		0,98 (-0,17)
2027	3,22 (+/- 0)		0,98 (+/- 0)

Eine fortlaufende Anpassung der Gebühren an die jeweilige Kostenentwicklung gemäß Nachkalkulation und Vorkalkulation ist für einen Grad der Kostendeckung im Gebührenhaushalt nach dem KAG rechtlich unabdingbar. Das Gemeindeprüfungsamt hatte keine Beanstandungen. Die Stadt befindet sich im kommunalen Vergleich in einem normalen Preis-/Leistungsverhältnis mit Ihrer Gebühr und der kostenrechnenden Einrichtung.